

Einverständniserklärung der Benutzerregeln des Waldseilgartens

Name, Vorname: _____

Adresse: _____

Geburtsdatum: _____

Unterkunft vor Ort (Haus / Parzelle): _____

Anzahl Personen Erwachsene: ___ Jugendliche⁽¹⁴⁻¹⁷⁾: ___ Kinder^(bis 13): ___

Name der Personen: _____

Alter der Personen: _____

Startzeit: _____

Datum, Unterschrift: _____

Mit meiner Unterschrift bestätige ich, dass alle angemeldeten Personen und ich die Benutzerregeln gelesen und verstanden haben. Ich bescheinige hiermit, dass wir physisch, sowie psychisch unter keiner Beeinträchtigung leiden oder Krankheiten jeglicher Art haben, die eine Gefahr für die eigene Gesundheit oder anderer Personen darstellen könnten.

Benutzungsregeln Waldseilgarten Havelberge

1. Jeder Teilnehmer muss diese Benutzungsregeln vor Betreten des Waldhochseilgartens durchlesen. Er bestätigt mit seiner Unterschrift, dass er diese Benutzungsregeln zur Kenntnis genommen hat und mit ihnen einverstanden ist.

Die Sorgeberechtigten des minderjährigen Teilnehmers müssen diese Benutzungsregeln durchlesen und mit dem minderjährigen Teilnehmer durchsprechen, bevor dieser den Waldhochseilgarten betreten darf. Der Sorgeberechtigte bestätigt mit seiner Unterschrift, dass er diese Benutzerregeln durchgelesen, mit dem minderjährigen Teilnehmer besprochen hat und mit ihnen einverstanden ist. Die Namen der Minderjährigen (mit Alter) sowie des Sorgeberechtigten bzw. erwachsenen Begleitperson werden auf die Rückseite geschrieben.

2. Die Benutzung des Waldhochseilgartens ist mit Risiken verbunden und erfolgt auf eigene Gefahr. Für die Haftung der Betreiber gilt Ziffer 7.

3. Der Waldhochseilgarten ist für alle Besucher benutzbar, die nicht an einer Krankheit oder einer psychischen oder physischen Beeinträchtigung leiden, die beim Begehen des Waldseilgartens eine Gefahr für die eigene Gesundheit oder die anderer Personen darstellen könnten. Kinder bis 13 Jahren müssen in Kletterbegleitung eines Erwachsenen sein (höchstens 3 Kinder pro Erwachsenen). Zwischen den begleitenden Erwachsenen und den Kindern darf höchstens eine Plattform Abstand sein. Für das Begehen durch Gruppen unter besonderer Anleitung können spezielle Festlegungen getroffen werden.

Personen die alkoholisiert sind oder unter Einfluss von Drogen stehen, sind nicht berechtigt den Waldseilgarten zu begehen.

4. Es dürfen beim Begehen des Waldhochseilgartens keine Gegenstände mitgeführt werden, die eine Gefahr für den Teilnehmer selbst oder andere darstellen (Schmuck, Handy, Kamera, etc.).

5. Jeder Teilnehmer muss an der gesamten praktischen und theoretischen Sicherheitsdemonstration vor dem Begehen des Waldhochseilgartens teilnehmen. Sämtliche Anweisungen des Veranstalters/ Trainers sind bindend. Bei Zuwiderhandlungen oder Verstößen gegen Anweisungen oder Sicherheitsforderungen des Veranstalters/Trainers können die betreffenden Teilnehmer vom Waldhochseilgarten ausgeschlossen werden. Bei Zuwiderhandlungen oder Verstößen gegen Anweisungen oder Sicherheitsforderungen des Veranstalters/Trainer übernehmen die Betreiber keine Haftung für die damit verbundenen Schäden.

6. Die von uns ausgeliehene Ausrüstung (Helm, Gurt, Sicherheitsleine mit Karabinern) muss nach Anweisung des Veranstalters/Trainers benutzt werden. Sie darf nicht auf andere übertragen werden, darf während der Begehung des Waldhochseilgartens nicht abgelegt werden, muss auf dem Gelände bleiben und ist direkt nach der Nutzung des Waldseilgartens wieder zurückzugeben. Bei zwischenzeitlichem Toilettenbesuch muss die Sicherheitsausrüstung noch einmal von einer Aufsicht kontrolliert werden.

Die beiden Sicherungskarabiner müssen immer im rot markierten Sicherungsstahlseil eingehängt sein. Beim Umhängen darf immer nur ein Sicherungskarabiner aus dem Sicherungsseil ausgehängt, bzw. umgehängt werden. Es dürfen nie beide Sicherungskarabiner gleichzeitig aus dem Sicherungsseil ausgehängt werden! Die Anwendung des Sicherungskarabiners muss exakt nach den Anweisungen des Veranstalters/Trainers erfolgen. Im Zweifelsfall ist ein Betreuer herbeizurufen.

7. Die Betreiber haften im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für Personenschäden. Für Sach- und Vermögensschäden haften die Betreiber nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Veranstalters oder der mit der Leistung der Veranstalter oder Führung betrauter Personen.

8. Der Zutritt in den schwarzen Parcours ist erst nach erfolgreicher Begehung des blauen und roten Parcours gestattet.

9. Jede Station darf nur von max. einer Person begangen werden. Auf den Podesten dürfen sich max. drei Personen gleichzeitig aufhalten.

10. Die Betreiber behalten sich das Recht vor, Personen die sich nicht an die Benutzerregeln halten vom Betrieb des Hochseilgartens auszuschließen. Die Betreiber behalten sich das Recht vor, den Betrieb aus sicherheitstechnischen Gründen (Feuer, Sturm, Gewitter, etc.) einzustellen. Es erfolgt in diesem Falle keine Rückvergütung des Eintrittspreises. Beendet der Gast den Besuch des Hochseilgartens frühzeitig aus eigenem Wunsch, erfolgt ebenfalls keine Rückerstattung des Eintrittspreises.

11. Für eventuelle Schäden an Kleidung durch Baumharz o.ä. übernimmt der Betreiber keine Haftung.